

Beschaffungs- grundsätze und -verfahren



Europäische Bank
für Wiederaufbau und Entwicklung

267987



Beschaffungsgrundsätze und -verfahren für Projekte, die von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung finanziert werden

Erstveröffentlichung Januar 1992

Überarbeitet August 1994

Überarbeitet Mai 1995

Überarbeitet März 1996

Überarbeitet Februar 1998

© Europäische Bank für
Wiederaufbau und Entwicklung

One Exchange Square
London, EC2A 2EH
Vereinigtes Königreich

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf in irgendeiner Form oder mit irgendwelchen Mitteln ohne die schriftliche Genehmigung des Inhabers des Urheberrechts reproduziert oder übermittelt werden; das schließt die Anfertigung von Fotokopien und Tonträgern bzw. Bildaufzeichnungen ein. Eine solche schriftliche Genehmigung muß auch eingeholt werden, ehe ein Teil dieser Publikation in einen Datenspeicher eingegeben wird.



Hinweis auf Veränderungen

Das Direktorium der Europäischen Bank hat auf seinen Sitzungen am 23. August 1994, am 16. Mai 1995, am 20. März 1996 sowie am 24. Februar 1998 eine Reihe von Veränderungen für die Beschaffungsgrundsätze und -verfahren beschlossen, die sich auf die folgenden Absätze der Ausgabe vom 20. März 1996 beziehen.

Absatz Nr. <i>neu</i>	<i>geändert</i>	<i>neu beziffert</i>
2.9	2.1	5.7 bis 5.8
5.7	2.2	5.8 bis 5.9
	2.3	5.10 bis 5.11
	3.2 (b)	5.11 bis 5.12
	3.9	5.12 bis 5.13
	3.14	
	3.18	
	4.4	
	5.1	
	5.4	
	5.6	
24. Februar 1998		

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Prinzipielle Überlegungen	2
Eignungskriterien	3
Pflichten der Kunden	3
Betrug und Korruption	3
3. Beschaffungsverfahren bei Geschäftstätigkeit im öffentlichen Sektor	5
Allgemeines	5
Anwendung der Bestimmungen	5
Beschaffungsprozeß	6
Beschaffungsplanung	6
Bekanntmachung	6
Öffentliche Ausschreibung	7
<i>Vorauswahl von Anbietern</i>	7
<i>Zweistufenausschreibung</i>	7
Ausnahmen von der öffentlichen Ausschreibung	8
<i>Beschränkte Ausschreibung</i>	8
<i>Direktvergabe</i>	8
<i>Einkauf</i>	9
<i>Lokale Ausschreibung</i>	9
<i>Versorgungsunternehmen</i>	9
Unterlagen für die öffentliche Ausschreibung	9
<i>Auswertungsrichtlinien</i>	10
<i>Kofinanzierung</i>	10
<i>Sprache</i>	10
<i>Normen und Spezifikationen</i>	10
<i>Angebotspreise</i>	11
<i>Währung</i>	11
<i>Zahlung</i>	11
<i>Fristen</i>	11
<i>Vertragsbedingungen</i>	12

1. Einleitung

Zulassung von Angeboten	12
Angebotseröffnung	13
Angebotsauswertung und Zuschlag	13
Vorzeitige Auftragsvergabe	13
Auftragsabwicklung	14
Beschaffungskontrolle und Überprüfung durch die Bank	14
4. Beschaffung bei Geschäftstätigkeit im Privatsektor	15
5. Beschaffung von Beratungsleistungen	16
Allgemeines	16
Verfahren zur Auswahl von Beratern	16
Engere Auswahl	17
Bewertung und Auswahl	17
Vertragsverhandlungen	18
Auftragsabwicklung	18
Überprüfung durch die Bank	18
Anhang	
Überprüfung von Beschaffungsentscheidungen durch die Bank	19

1.1 Beim Übergang zur Marktwirtschaft und bei der Anwendung der Prinzipien einer Mehrparteiendemokratie müssen die Einsatzländer der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Bank) Wirtschaftlichkeit und Effizienz im öffentlichen und privaten Sektor sowie Transparenz und Verantwortlichkeit in der öffentlichen Verwaltung erreichen. Die Einführung fester Grundsätze und Verfahrensweisen für die Beschaffung muß integraler Bestandteil des Übergangsprozesses sein. Dazu hat sich der Wettbewerb als das richtige Mittel erwiesen; außerdem ist er das grundlegende Prinzip einer guten Beschaffungspraxis.

1.2 Offene und faire Verfahren bei der Vergabe von Aufträgen des öffentlichen Sektors für Güter, Bau- und Dienstleistungen tragen zur Schaffung von verlässlichen und stabilen Märkten für wirtschaftlich arbeitende Privatunternehmen bei. Solche Verfahren bilden auch die Grundlage für ein verantwortungsvolles Verhalten und fördern die effiziente Verwendung öffentlicher Gelder, was sowohl für die Bank wie auch für die Einsatzländer von besonderem Interesse ist. Artikel 13 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sieht folgendes vor:

„(xii) die Bank unterwirft die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen in einem Land mit Hilfe der Mittel aus Darlehen, Kapitalanlagen oder sonstigen Finanzierungen, die im Rahmen der ordentlichen oder der besonderen Geschäftstätigkeit der Bank getätigt werden, keinerlei Beschränkungen; in allen geeigneten Fällen macht sie ihre Darlehen und sonstigen Geschäftstätigkeiten von der Durchführung internationaler Ausschreibungen abhängig;“ und

„(xiii) die Bank trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Mittel aus Darlehen, welche die Bank gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt, oder aus Kapitalbeteiligungen nur für die Zwecke, für die das Darlehen gewährt oder die Beteiligung eingegangen worden ist, und unter gebührender

Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit verwendet werden.“

1.3 In bezug auf spezifische im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit der Bank stehende Projekte wirkt sich die Effizienz des Beschaffungsverfahrens direkt auf Kosten und Dauer der Projektabwicklung sowie auf das Endergebnis der Operation aus. Eine gute Beschaffungspraxis sollte zu bedeutenden Zeit- und Geldersparnissen für die Kunden der Bank führen und eine erfolgreiche Durchführung und Betreibung des Projekts sicherstellen.

1.4 Die Bank hilft den Einsatzländern, ihre Ziele hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung und Umwandlung der öffentlichen Verwaltung zu erreichen, indem sie die Projekte, die sie unterstützt, sorgfältig auswählt und vorbereitet und indem sie den Ländern beim Aufbau von angemessenen Institutionen zur Seite steht, die mit den Grundsätzen und den Erfordernissen der Marktwirtschaft vereinbar sind. Die Förderung von soliden Beschaffungsgrundsätzen und kompetenten, zu deren Umsetzung fähigen Organisationen ist ein wichtiges Ziel dieser Bemühungen.

1.5 In Ergänzung der im Übereinkommen zur Errichtung der Bank enthaltenen Prinzipien werden in dieser Broschüre die Beschaffungsgrundsätze und -verfahren dargelegt, die bei bankfinanzierten Geschäften einzuhalten sind. Abschnitt 2 enthält allgemeine Grundsätze und Bestimmungen, die auf alle Geschäftstätigkeiten Anwendung finden. In Abschnitt 3 werden die Beschaffungsverfahren bei der Geschäftstätigkeiten im öffentlichen Sektor beschrieben. Abschnitt 4 behandelt die Beschaffungsverfahren bei durch die EBWE finanzierten Vorhaben im Privatsektor. Abschnitt 5 befaßt sich mit der von Kunden getroffenen Auswahl von Beratern bei bankunterstützten Vorhaben im öffentlichen Sektor und mit der von der Bank getroffenen Auswahl von Beratern, wenn es um die Verwaltung der Fonds für Technische Zusammenarbeit oder die direkte Anstellung von Beratern geht.

2. Prinzipielle Überlegungen

2.1 Im „Bericht des Vorsitzenden zum Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung“, Artikel 13, Absatz 6, herrscht Übereinstimmung über

„...ein vollkommen offenes (also nicht nur den Mitgliedern offenstehendes) Beschaffungsverfahren, gegebenenfalls auf der Grundlage internationaler Ausschreibungen, wobei diese Ausschreibungen im Einklang mit dem GATT-Übereinkommen über öffentliche Beschaffungen den Regeln des freien Wettbewerbs unterliegen sollten.“¹

Das WTO/GPA-Übereinkommen über öffentliche Beschaffungen schafft einen Rahmen der Rechte und Pflichten im Hinblick auf Gesetze, Bestimmungen, Verfahren und Regeln für öffentliche Beschaffungen. Das Ziel des WTO/GPA-Übereinkommens besteht in größerer Liberalisierung und einer Ausweitung des Welthandels durch die Festlegung von transparenten, fairen und offenen Beschaffungsverfahren. Die Bank unterstützt in den Einsatzländern die Entwicklung solcher Gesetze und Verfahren für die öffentliche Beschaffung, die mit den Prinzipien des WTO/GPA-Übereinkommens in Einklang stehen.

2.2 Das zugrundeliegende Prinzip des WTO/GPA-Übereinkommens und der Grundsätze der Bank ist darin zu sehen, daß Aufträge im öffentlichen Sektor in der Regel auf der Grundlage öffentlicher Ausschreibungen und nur in Sonderfällen aufgrund beschränkter Ausschreibungen oder direkt vergeben werden. Gesetze und Verfahren für die Beschaffung sollten zwischen ausländischen und einheimischen Erzeugnissen, Lieferanten oder Bauunternehmen keinen Unterschied machen und müssen transparent sein und fair angewendet werden.

2.3 Die Bank überprüft mit ihren Einsatzländern in regelmäßigen Abständen deren Gesetze, Bestimmungen und Verfahren für die Beschaffung. Außerdem bietet sie Beratungsleistungen, technische Unterstützung und Schulung an, um den Ländern eine Angleichung an die Grundsätze des WTO/GPA-Übereinkommens und eine Harmonisierung mit den Beschaffungsgrundsätzen und -verfahren der Bank zu ermöglichen.

2.4 Die Bank pflegt eine enge Zusammenarbeit mit anderen multilateralen Institutionen einschließlich der Weltbank, der Internationalen Finanz-Corporation, der Multilateralen Investitionsгарantie-Agentur (MIGA), der Europäischen Union sowie der Europäischen Investitionsbank, und ist bestrebt, Investitionen in die Einsatzländer durch Kofinanzierung von Projekten mit multilateralen und bilateralen Entwicklungsorganisationen, Exportkreditgesellschaften und kommerziellen Unternehmen zu fördern. Wenn Projekte auf gemeinschaftlicher Basis von der Bank kofinanziert werden, werden die Beschaffungsgrundsätze und -verfahren der Bank in der Regel auf kofinanzierte Aufträge angewendet. Werden Projekte parallel kofinanziert, gelten normalerweise die Beschaffungsverfahren des kofinanzierenden Partners für die von ihnen finanzierten Aufträge. Die Bank vergewissert sich jedoch, daß qualitativ hochwertige Waren und Dienstleistungen zu wirtschaftlichen Preisen bereitgestellt werden, faire Verträge das Projekt in angemessener Weise schützen und Aufträge zügig zum Abschluß gebracht werden.

2.5 Die Bemühungen der Bank um Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Qualität der Leistungen, vertraglichen Schutz sowie zügige Fertigstellung erstrecken sich auch dann auf das gesamte Projekt, wenn es nur zum Teil mit Bankmitteln finanziert wird. Die Bank finanziert nur Aufträge, die vereinbarter Teil eines Projekts sind und die im Einklang mit jenen

Bestimmungen der Bank vergeben und ausgeführt wurden, die vereinbarungsgemäß auf das Projekt anzuwenden sind.

Eignungskriterien

2.6 Die Bank gestattet Unternehmen und Einzelpersonen aller Länder, Güter, Bau- und Dienstleistungen im Rahmen von bankfinanzierten Projekten anzubieten, unabhängig davon, ob es sich um ein Mitglied der Bank handelt oder nicht. Unternehmen aus Entwicklungsländern sowie aus den Einsatzländern der Bank werden ermutigt, sich gleichberechtigt zu beteiligen, um so den Entwicklungsprozeß ihres eigenen Landes zu unterstützen. Die Bedingungen für eine Beteiligung sollen sich auf die Fähigkeit des Unternehmens, den betreffenden Auftrag zu erfüllen, beschränken.² Kunden dürfen ein Unternehmen nicht vom offenen Wettbewerb um einen Auftrag ausschließen, wenn die Gründe dafür nichts mit der Fähigkeit der Firma zu tun haben, den Auftrag auszuführen, es sei denn, das Land des Kunden verbietet aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen geschäftliche Beziehungen zu dem Land der Firma.

2.7 In Übereinstimmung mit internationalem Recht sollten die Erträge aus den Darlehen, Kapitalanlagen oder Bürgschaften nicht für Zahlungen an Personen oder Rechtsträger oder für die Einfuhr von Gütern verwendet werden, wenn eine solche Zahlung oder Einfuhr durch eine Entscheidung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen untersagt ist. Personen oder Rechtsträger oder Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die unter ein derartiges Verbot fallen, kommen daher für die Vergabe von Aufträgen, die durch die Bank finanziert werden, nicht in Frage.

Pflichten der Kunden

2.8 Den Kunden obliegt die Durchführung der durch die Bank finanzierten Projekte. Dazu gehören alle Aspekte des Beschaffungsverfahrens von der Planungsphase über die Auftragsvergabe bis hin zur eigentlichen Abwicklung der Aufträge. Die Bank kann ihre Kunden beim Beschaffungsprozeß sowie der institutionellen Entwicklung im Rahmen spezifischer Projekte beraten und unterstützen, ist aber nicht Partei der daraus resultierenden Verträge. Die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber den Anbietern von Gütern, Bau- und Dienstleistungen für das Projekt werden durch die vom Kunden verfaßten Ausschreibungsunterlagen geregelt und nicht durch die vorliegenden Grundsätze und Verfahren.

Betrug und Korruption

2.9 Die Bank erwartet grundsätzlich daß sich Kunden (einschließlich Nutznießer von Bankdarlehen) sowie Submittenten, Lieferanten, Unternehmer, Lizenzinhaber und Berater im Rahmen von bankfinanzierten Aufträgen während der Beschaffung und der Abwicklung solcher Aufträge an einen unantastbaren ethischen Verhaltenskodex halten.

Gemäß diesem Grundsatz definiert die Bank zum Zweck dieser Vorgabe die folgenden Begriffe:

Unter „**korrupte Praktiken**“ versteht man das Anbieten, Geben, Empfangen oder Fordern einer Wertsache zu dem Zweck, die Handlung eines Beamten zu beeinflussen, oder eine Schadensdrohung gegen Personen, Eigentum oder Leumund in Verbindung mit dem Beschaffungsprozeß oder bei der Auftragsausführung zu dem Zweck, sich bei der Abwicklung einen Geschäftsvorteil oder sonstige unlautere Vorteile zu verschaffen oder beizubehalten.

¹ Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 ersetzt durch WTO/GPA (Government Procurement Agreement).

² Siehe auch Abschnitte 3.26, 3.27 und 3.28.

Unter „**betrügerischen Praktiken**“ versteht man eine falsche Darstellung von Tatsachen zu dem Zweck, einen Beschaffungsprozeß oder die Ausführung eines Auftrags zum Schaden des Kunden zu beeinflussen. Dies schließt Absprachen zwischen Submittenten (vor oder nach der Submission) ein mit dem Ziel, Angebotspreise in unrealistischer, nicht wettbewerbsfähiger Höhe zu vereinbaren und den Kunden um die Vorteile eines freien und öffentlichen Wettbewerb zu bringen.

Hinsichtlich der Beschaffung von Gütern, Bau- und Dienstleistungen gemäß Abschnitt 3, die Auswahl von Konzessionären gemäß Absatz 4.4 und die Auswahl von Beratern gemäß Abschnitt 5 wird die Bank:

- a) einen Vorschlag zur Auftragsvergabe ablehnen, wenn sie feststellt, daß der für den Zuschlag empfohlene Lieferant, Unternehmer, Konzessionär oder Berater sich im Wettbewerb um die betreffende Auftragsvergabe korrupter oder betrügerischer Praktiken schuldig gemacht hat;
- b) den Teilbetrag der Bankfinanzierung stornieren, der für einen Auftrag für Waren, Bau- und Dienstleistungen oder Lizenzen bestimmt ist, wann immer sie feststellt, daß die Repräsentanten des Kunden oder ein Nutznießer der Bankfinanzierung sich während der Beschaffung oder der Durchführung des Auftrags korrupter oder betrügerischer Praktiken schuldig gemacht haben, ohne daß der Kunde rechtzeitige und angemessene Schritte unternommen hat, die Lage zur Zufriedenheit der Bank zu bessern;

c) erklären, daß eine Firma entweder auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum für einen bankfinanzierten Auftrag nicht in Frage kommt, wann immer sie feststellt, daß die Firma sich im Wettbewerb oder bei der Durchführung eines bankfinanzierten Auftrags korrupter oder betrügerischer Praktiken schuldig gemacht hat;

d) sich das Recht vorbehalten, wenn in einem Rechtsverfahren oder einer anderen öffentlichen Untersuchung festgestellt wird, daß ein Kunde oder eine Firma sich korrupter oder betrügerischer Praktiken schuldig gemacht hat,

(i) die gesamte oder einen Teil der Bankfinanzierung für einen solchen Kunden zu stornieren; und

(ii) zu erklären, daß die betreffende Firma entweder auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum für einen bankfinanzierten Auftrag nicht in Frage kommt; und

e) das Recht haben zu fordern, daß die von der Bank finanzierten Aufträge eine Klausel enthalten, die Lieferanten, Unternehmer, Konzessionäre und Berater verpflichtet, der Bank zu gestatten, ihre für die Auftragsdurchführung relevanten Konten und Unterlagen einzusehen und durch von der Bank ernannte Rechnungsprüfer prüfen zu lassen.

3. Beschaffungsverfahren bei Geschäftstätigkeit im öffentlichen Sektor

Allgemeines

3.1 Wettbewerb ist die Grundlage für eine gute Beschaffungspraxis. Neben Wirtschaftlichkeit und Effizienz verlangt der öffentliche Sektor Transparenz und Verantwortlichkeit für die Verwendung öffentlicher Gelder. Dies wirkt sich auf die Wahl der Beschaffungsmethode sowie die benutzten Unterlagen und Verfahren aus. Daher fordert die Bank von Kunden im öffentlichen Sektor in allen geeigneten Fällen, Güter, Bau- und Dienstleistungen durch öffentliche Ausschreibungsverfahren gemäß den in diesem Kapitel dargelegten Bestimmungen zu beschaffen. Unter besonderen Umständen können je nach Art und Wert der zu beschaffenden Güter, Bau- oder Dienstleistungen, der erforderlichen Abschlußfrist und sonstigen Überlegungen andere Methoden angemessen sein. Sämtliche Ausnahmen von der öffentlichen Ausschreibung sollten klar begründet und von der Bank gebilligt werden und müssen im Projektbericht sowie in den rechtlichen Unterlagen ausgewiesen werden.

Anwendung der Bestimmungen

3.2 Als Geschäftstätigkeiten im öffentlichen Sektor³ gelten im Sinne dieser Bestimmungen alle Tätigkeiten:

- a) die vom Staat, einer öffentlichen Körperschaft oder Einrichtung des Einsatzlandes garantiert werden; oder
- b) für Versorgungsunternehmen⁴, die sich mehrheitlich im Besitz nationaler oder lokaler Regierungen oder von Regierungsbehörden eines Einsatzlandes befinden; ausgenommen sind Versorgungsunternehmen in der Hand von Konzessionären, die ihre

Lizenz aufgrund freier, für die Bank akzeptierbarer Ausschreibungsverfahren erhalten haben und aus der Sicht der Bank unabhängig arbeiten und Konkurs- oder Insolvenzgesetzen unterworfen sind; oder

c) für nationale oder lokale Regierungen des Einsatzlandes oder für Institutionen und Unternehmen, die mehrheitlich in deren Händen liegen; ausgenommen sind Unternehmen, die aus der Sicht der Bank unabhängig in einem wettbewerbsorientierten Marktumfeld tätig sind und Konkurs- oder Insolvenzgesetzen unterworfen sind.

3.3 Diese Bestimmungen finden auf Aufträge für Güter, Bau- und Dienstleistungen (außer Beratungsleistungen, deren Verfahren in Kapitel 5 beschrieben werden) Anwendung, die für den öffentlichen Sektor vollständig oder teilweise von der Bank finanziert werden. Die Beschaffung soll in öffentlicher Ausschreibung⁵ erfolgen, wenn die Auftragssumme auf mindestens 200.000 Ecu für Güter und Dienstleistungen und 5 Millionen Ecu für Bauleistungen geschätzt wird. Stellt die Bank fest, daß diese Mindestgrenzen den Wettbewerb einschränken oder möglicherweise nicht zum wirtschaftlichsten und effizientesten Ergebnis führen, wird unter diesen besonderen Umständen die Bestimmung angemessenerer, im Projektbericht der Bank und den rechtlichen Unterlagen darzulegender Mindestgrenzen erforderlich. Kein Beschaffungsbedarf soll in der Absicht aufgeteilt werden, den Wert des/r sich ergebenden Auftrags/Aufträge unter diese Mindestgrenzen zurückzuführen, um diese Vorschriften zu umgehen. Bei Aufträgen für Güter, Bau- und Dienstleistungen unter diesen Grenzwerten wird den Kunden geraten, öffentliche Ausschreibungen durchzuführen,

³ „Geschäftstätigkeit“ bezieht sich auf Darlehen, Kapitalbeteiligungen oder Garantien der Bank.

⁴ Versorgungsunternehmen sind Behörden oder Unternehmen, die der Öffentlichkeit über feste Netze direkte Dienstleistungen wie die Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Heizwärme, Telekommunikation oder Schienentransport zur Verfügung stellen.

⁵ Siehe Abschnitt 3.9.

es steht ihnen jedoch frei, andere Verfahren⁶ anzuwenden, die mit den Prinzipien des freien Wettbewerbs, der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und Effizienz übereinstimmen und für die Bank akzeptabel sind.

3.4 Diese Bestimmungen gelten für auf alle Arten des Erwerbs von Gütern, Bau- und Dienstleistungen (außer Beratungsleistungen, deren Verfahren in Kapitel 5 beschrieben werden), einschließlich Kauf, Mietkauf, Miete, Leasing und sonstiger Formen.

Beschaffungsverfahren

3.5 Das normale Verfahren für die Beschaffung im öffentlichen Sektor besteht aus folgenden Schritten:

- a) Bekanntmachung der Gelegenheit zur Angebotsabgabe (Ausschreibung);
- b) gegebenenfalls Vorauswahl;
- c) Angebotsaufforderung und Versand der Ausschreibungsunterlagen;
- d) Eingang der Angebote, Auswertung der Angebote und Auftragsvergabe; und
- e) Auftragsabwicklung.

Der Umfang dieses Prozesses und die spezifischen Verfahren in jeder einzelnen Phase hängen von der angewandten Ausschreibungsmethode ab.

Beschaffungsplanung

3.6 Eine einwandfreie Beschaffungsplanung ist von äußerster Wichtigkeit. Der Kunde muß feststellen, welche Güter, Bau- und Dienstleistungen für das Projekt benötigt werden, wann sie zu liefern sind, welchen Normen sie

entsprechen müssen, ob Bedarf für Kofinanzierung⁷ besteht und welches Beschaffungs- und Auftragsverfahren sich in jedem einzelnen Falle empfiehlt. Bevor die Beschaffung beginnt, sollte der Kunde einen vollständigen Beschaffungsplan erstellen und von der Bank genehmigen lassen. Die einzelnen Verfahren sowie die Güter, Bau- und Dienstleistungen, auf die sie Anwendung finden, werden zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart und im Projektbericht der Bank sowie den rechtlichen Unterlagen dargestellt. Dieser Plan sollte bei Bedarf und mit Zustimmung der Bank kontinuierlich dem Projektverlauf angepaßt und entsprechend verfeinert werden. Überprüfung und Genehmigung des Beschaffungsplans durch die Bank sind ein wichtiger Schritt für die Bestimmung des Einsatzes der Kreditmittel.

Bekanntmachung

3.7 Nach der Erarbeitung des Beschaffungsplans und möglichst früh im Projektverlauf muß der Kunde eine allgemeine Bekanntmachung einer Beschaffung veröffentlichen, die die Geschäftswelt über die Art des Projekts unterrichtet. Diese Bekanntmachung soll Höhe und Zweck des Darlehens sowie den Gesamtbeschaffungsplan enthalten, wie

- a) die zu beschaffenden Güter, Bau- und Dienstleistungen;
- b) die erwartete Fristensetzung; und
- c) eine Kontaktperson oder -stelle, bei der sich Interessenten melden und zusätzliche Informationen einholen können.

Diese Bekanntmachung soll in einer Zeitung mit hoher Auflage im Land des Kunden und gegebenenfalls in Amtsblättern und internationalen Handelsblättern erscheinen. Außerdem ist diese Bekanntmachung der Bank mindestens

60 Tage vor Veröffentlichung der Ausschreibung einzureichen. Die Bank veranlaßt eine Veröffentlichung der Bekanntmachung in ihren *Procurement Opportunities* sowie im *Development Business* der Vereinten Nationen. Diese allgemeine Bekanntmachung wird jährlich aktualisiert, solange noch Güter, Bau- oder Dienstleistungen zur Beschaffung durch öffentliche Ausschreibung verbleiben.

3.8 Die öffentliche Ausschreibung von Einzelaufträgen, einschließlich der eventuell erforderlichen Vorauswahl, soll in einer Zeitung mit hoher Auflage im Land des Kunden sowie gegebenenfalls in Amtsblättern und internationalen Handelsblättern angezeigt werden. Die Bank veranlaßt eine Veröffentlichung in ihren *Procurement Opportunities*. Ankündigungen zur Ausschreibung bzw. Vorauswahl sollen auch an potentielle Anbieter, die ihr Interesse aufgrund der allgemeinen Bekanntmachung bekundet haben, sowie an lokale Vertreter anderer Länder gesandt werden, die potentielle Lieferanten der benötigten Güter und Leistungen sind. Die Veröffentlichung von Ausschreibungsankündigungen durch internationale Journale wie *Development Business* der Vereinten Nationen und *Official Journal of the European Communities* wird ebenfalls angeregt. Um die Beteiligung von Subkontraktoren und Lieferanten bei Aufträgen zu erleichtern und zu fördern, sollte der Kunde den interessierten Parteien eine Liste der potentiellen Anbieter, die Ausschreibungsunterlagen erworben haben, zu Verfügung stellen. In Fällen, wo eine Vorauswahl stattgefunden hat, sollte eine Liste der in engere Auswahl gezogenen Submittenten erstellt werden.

Öffentliche Ausschreibung

3.9 Öffentliche Ausschreibungsverfahren sind solche, bei denen alle interessierten Lieferanten oder Unternehmer in angemessener Weise über den Ankaufsbedarf informiert werden und alle Anbieter die gleichen Chancen zur Angebotsabgabe erhalten. Diese Verfahren bieten die größten Wettbewerbsmöglichkeiten und erfüllen die Forderung nach Wirtschaftlichkeit und Effizienz. Der Kunde muß die öffentliche Ausschreibung so rechtzeitig ankündigen, daß potentielle Anbieter Gelegenheit haben, ihr Interesse zu bekunden sowie ein Angebot zu erstellen und vorzulegen.⁸

Vorauswahl von Anbietern

Kunden können bei großen und umfangreichen Aufträgen von potentiellen Anbietern verlangen, daß sie sich einer Vorauswahl unterziehen; alle Anbieter, die den Kriterien der Vorauswahl genügen, sollten Gelegenheit zur Abgabe eines Angebots erhalten. Die Bekanntmachung der Vorauswahl und das Auswertungsverfahren müssen mit jenen für öffentliche Ausschreibungen übereinstimmen. Die Vorauswahl ist keine Form der beschränkten Ausschreibung. Die Vorauswahlkriterien, die in den Vorauswahlunterlagen dargelegt werden müssen, sollen ausschließlich davon abhängen, ob der voraussichtliche Anbieter über die Fähigkeiten und Ressourcen verfügt, den besonderen Auftrag zufriedenstellend auszuführen. Dabei sollten unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden: (a) Erfahrungen und frühere Leistungen bei ähnlichen Aufträgen, (b) Fähigkeiten im Hinblick auf Personal, Ausrüstung und Bau- oder Herstellungsfazilitäten, und (c) finanzielle Lage.

Zweistufenausschreibung

Ein ausführlicher Entwurf und eine technische Beschreibung der zu erbringenden Güter und Bauleistungen, unter Einschluß der Ausarbeitung technischer Spezifikationen und anderer Angebotsunterlagen, geht gewöhnlich der

⁶ Siehe Abschnitte 3.12 und 3.13.

⁷ Siehe Abschnitt 3.17.

⁸ Siehe Abschnitt 3.23.

Aufforderung zur Angebotsabgabe für größere Aufträge voraus. Im Fall von schlüsselfertigen Aufträgen oder Aufträgen für umfangreiche komplizierte Anlagen oder Bauarbeiten besonderer Art kann es jedoch unerwünscht oder unpraktisch sein, vollständige technische Spezifikationen im voraus auszuarbeiten. In solchen Fällen kann eine Zweistufenaus-schreibung zur Anwendung kommen, in deren Rahmen zunächst kostenneutrale technische Vorschläge auf der Basis eines Konzeptentwurfs oder von Leistungsspezifikationen angefordert werden, die sowohl technischen als auch kommerziellen Klärungen und Anpassungen unterworfen sind. Diesen folgen in der zweiten Stufe überarbeitete Ausschreibungsunterlagen und die Submission abgeschlossener technischer Vorschläge und Kostenangebote. Diese Vorgehensweise ist auch bei der Beschaffung von Ausrüstung angebracht, die sich technologisch rasch weiterentwickelt, zum Beispiel bei umfangreichen EDV- und Kommunikationssystemen.

Ausnahmen von der öffentlichen Ausschreibung

3.10 Beschränkte Ausschreibungsverfahren ähneln jenen für öffentliche Ausschreibungen. Sie unterscheiden sich nur darin, daß der Kunde im voraus qualifizierte Firmen auswählt, die dann zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Dies kann eine geeignete Methode zur Auftragsvergabe sein, wenn:

- a) das benötigte Produkt hochspezialisiert und komplex ist;
- b) es nur eine begrenzte Zahl von Lieferanten der benötigten Güter oder Leistungen gibt;
- c) sonstige Umstände die Zahl der Firmen einschränken, die die Auftragsbedingungen erfüllen können; oder
- d) wichtige Güter, Bau- oder Dienstleistungen dringend benötigt werden.

In diesen Fällen kann ein Kunde mit Genehmigung der Bank Angebote von Firmen aus einer Liste geeigneter Firmen einholen, die unvoreingenommen erstellt wurde. Diese Liste sollte, soweit möglich, ausländische Unternehmen einschließen.

3.11 Direktvergabe kann in Ausnahmefällen angewendet werden, wenn

- a) es eindeutig wirtschaftlich und effizient ist, einen bestehenden Auftrag, der in Übereinstimmung mit für die Bank akzeptablen Verfahren vergeben wurde, um die Lieferung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen ähnlicher Art zu erweitern, und durch weiteren Wettbewerb kein Vorteil entstünde;
- b) das Echo auf öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Beschaffungsgrundsätzen der Bank durchgeführt wurden, unbefriedigend war;
- c) ein Produkt aufgrund besonderer Fähigkeiten oder Rechte nur von einem einzigen Lieferanten angeboten werden kann;
- d) eine Standardisierung mit vorhandener Ausrüstung als wichtig und gerechtfertigt erachtet wird, die Anzahl der neuen Ausrüstungsgegenstände im allgemeinen kleiner ist als die der vorhandenen und andere Lieferanten keine kompatiblen Erzeugnisse anbieten können; oder
- e) es sich um einen äußerst dringenden Fall handelt.

In diesen Fällen kann ein Kunde mit Zustimmung der Bank und ohne vorangehende öffentliche Bekanntmachung ein einziges Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern.

3.12 Einkauf. Bei Aufträgen von geringem Wert für (a) jederzeit gebrauchsfertig lieferbare Erzeugnisse und (b) Normprodukte kann die Bank der Beschaffung durch Einkauf zustimmen. Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte Form eines wettbewerbsorientierten Erwerbs, für die lediglich schriftliche Preisangebote von mindestens drei Lieferanten notwendig sind, darunter sofern möglich auch von ausländischen Unternehmen.

3.13 Lokale Ausschreibung. Lokale, nach nationalen Regeln durchgeführte Ausschreibungen, sind unter Umständen die wirtschaftlichste und effizienteste Methode zur Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen, wenn (a) die Auftragssumme gering ist; (b) die Bauleistungen an verschiedenen Orten oder über einen Zeitraum verteilt zu erbringen sind; (c) die Güter, Bau- oder Dienstleistungen vor Ort zu einem niedrigeren Preis als auf dem internationalen Markt erhältlich sind; oder (d) die Aufträge nach Art oder Umfang höchstwahrscheinlich nicht attraktiv für den ausländischen Wettbewerb sind. Die Verfahren, nach denen solche nationalen Ausschreibungen durchgeführt werden, müssen für die Bank akzeptabel sein. Um angemessene Preise zu garantieren, sollte für hinreichende Bekanntmachung und Wettbewerb gesorgt werden; die Auswertungskriterien sollten allen Anbietern mitgeteilt und in fairer Weise angewendet werden, und die Auftragsbedingungen sollten gerecht und dem Projekt angemessen sein. Ausländischen Firmen sollten sich in Übereinstimmung mit nationalen Verfahren beteiligen können.

3.14 Bei Geschäften mit **Versorgungsunternehmen**⁹, die im Begriff sind, durch die Durchführung diesbezüglicher Programme mehrheitlich in Privatbesitz oder private Kontrolle¹⁰ überzugehen und bereits ein bedeutendes Maß an Privatbesitz und -kontrolle

aufweisen, wäre normalerweise eine öffentliche Ausschreibung zu erwarten. Wo jedoch solche Versorgungsunternehmen unabhängig arbeiten und soliden Beschaffungsverfahren entweder unterworfen sind oder diese akzeptiert haben, kann die Bank erlauben, daß diese Betriebe Ausschreibungsverfahren gemäß ihren eigenen Bestimmungen durchführen, vorausgesetzt, daß die Bank diese Verfahren billigt. Um für die Anwendung bankfinanzierter Beschaffungsverfahren annehmbar zu sein, sollten die Verfahren des Versorgungsunternehmens für angemessene internationale Bekanntmachung¹¹, nicht-diskriminierenden Wettbewerb, transparente und gerechte Bewertungsmaßstäbe, überwachbare Einhaltung sowie faire und ausgewogene Verträge sorgen.

Unterlagen für die öffentliche Ausschreibung

3.15 Ausschreibungsunterlagen enthalten die grundlegenden Informationen für potentielle Anbieter über die Anforderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von bestimmten Produkten und Dienstleistungen oder der Konstruktion von Bauten; sie sollen also alle erforderlichen Informationen enthalten, die es den Anbietern gestatten, ausschreibungskonforme Angebote zu unterbreiten. Ausschreibungsunterlagen sollen so abgefaßt werden, daß sie den internationalen Wettbewerb ermöglichen und fördern. Sie sollen den Umfang der zu erbringenden Güter, Bau- oder Dienstleistungen, die Rechte und Pflichten der Käufer, Lieferanten und Unternehmer sowie die zu erfüllenden Bedingungen klar definieren, damit ein Angebot als ausschreibungskonform erklärt werden kann. Außerdem sollen sie faire und unvoreingenommene Kriterien für die Entscheidung über den Zuschlag darlegen. Einzelheiten und Komplexität hängen von Art und Volumen des Auftrags ab; im allgemeinen sollten die

⁹ Siehe Abschnitt 3.2 (b).

¹⁰ Kontrolle wird gemessen an der Fähigkeit, die Entscheidungen und Grundsätze des Versorgungsunternehmens effektiv zu bestimmen, nicht lediglich an der Fähigkeit, Versorgungstarife festzulegen.

¹¹ Siehe Abschnitt 3.7.

Unterlagen jedoch Angebotsaufforderung, Anweisungen für Anbieter, Angebotsform, Bietungsgarantie, Vertragsbedingungen, Anzahlungsgarantie, Erfüllungsgarantie, technische Spezifikationen und Pläne, Zeitplan oder Bedarf für Güter, Bau- oder Dienstleistungen sowie Vertragsmuster enthalten. Die Kunden sollten für jede Art von Beschaffung entsprechende Standardausschreibungsunterlagen der Bank nutzen.

3.16 Auswertungsrichtlinien. Ausschreibungsunterlagen müssen die zusätzlich zum Preis relevanten Auswertungskriterien sowie die Art und Weise ihrer Anwendung zur Bestimmung des niedrigstbewerteten Angebots näher ausführen. Zu Kriterien, die der Auswertung zugrundegelegt werden können, gehören unter anderem die Kosten des Inlandtransports zum Standort des Projekts, der Zahlungsplan, der Zeitpunkt für den Abschluß des Baus oder der Lieferung, die Betriebskosten, Leistungsfähigkeit und Kompatibilität der Ausrüstung, die Verfügbarkeit von Kundendienst und Ersatzteilen sowie gegebenenfalls geringfügige Abweichungen. Alle Kriterien, die neben dem Preis zur Bestimmung des niedrigstbewerteten Angebots herangezogen werden, sollten in Geldeinheiten ausgedrückt oder, falls das nicht möglich ist, in den Auswertungsrichtlinien der Ausschreibungsunterlagen entsprechend gewichtet werden.

3.17 Kofinanzierung¹². Ist für ein vollständiges Finanzierungspaket Kofinanzierung erforderlich und ist eine gemeinsame Kofinanzierung für spezifische Aufträge angemessen, kann die Aufforderung zur Angebotsabgabe vorsehen, daß Anbieter in ihre Angebote dem Auftrag angepaßte Kofinanzierungsangebote aufnehmen. Diese Bestimmung findet nur dann Anwendung, wenn aus der Sicht der Bank ein hohes Maß an freiem Wettbewerb erhalten bleibt. Der vereinbarte Umfang und die allgemeinen Bedingungen der erforderlichen Kofinanzierung

sind in den Ausschreibungsunterlagen darzustellen. Wenn eine Finanzierung über eine Exportkreditgesellschaft (ECA) angestrebt wird, sollten sie normalerweise den Bedingungen des OECD-Konsens entsprechen. Die Auswertung der vorgelegten Angebote muß sich auf den bewerteten Angebotspreis stützen, wobei Finanzierungskosten, die über die angeführten Bedingungen hinausgehen, berücksichtigt werden können.

3.18 Sprache. Ausschreibungsunterlagen, einschließlich aller veröffentlichten Bekanntmachungen über die Beschaffung, sind von dem Kunden in einer der Arbeitssprachen der Bank zu erstellen. Im Interesse des offenen Wettbewerbs sowie der Wirtschaftlichkeit und Effizienz kann die Bank verlangen, daß die Ausschreibungsunterlagen auch in einer weiteren Arbeitssprache der Bank angeboten werden, die in den Ausschreibungsunterlagen als Hauptsprache definiert ist. Darüber hinaus können auf Wunsch des Kunden weitere Exemplare der Dokumente in der Landessprache ausgefertigt werden, um lokalen Firmen bei der Submission behilflich zu sein.

3.19 Normen und Spezifikationen. Kunden sollten internationale Normen und Spezifikationen verwenden, sofern diese vorliegen und angemessen sind. Wenn bestimmte nationale oder andere Normen verwendet werden, ist in den Ausschreibungsunterlagen festzuhalten, daß auch andere Normen akzeptiert werden, sofern sie dasselbe oder ein höheres Maß an Qualität oder Leistung wie die angegebenen gewährleisten. Die Verwendung von Markennamen oder anderen Bezeichnungen, die sich auf Lieferanten diskriminierend auswirken würde, ist zu vermeiden. Falls diese zur Verdeutlichung der Produkthanforderungen notwendig sind, ist in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, daß Erzeugnisse von gleicher oder höherer Qualität akzeptiert werden.

3.20 Angebotspreise. Angebotspreise für Güter werden auf der Basis der Incoterms CIP, DAF oder ähnlicher Bedingungen verlangt, ab Grenze für ausländische und ab Werk für inländische Waren. Bei der Auswertung von Angeboten für Güter sind Einfuhrzölle und für importierte Güter sowie für direkt eingeführte Bauteile zum Einbau in lokal gelieferte Güter zu zahlende Steuern nicht zu berücksichtigen, jedoch sind alle in Verbindung mit der Lieferung, dem Transport, der Abfertigung und Versicherung der Güter bis zum Bestimmungsort entstehenden Kosten einzubeziehen. Angebotspreise für Bau- und Dienstleistungsaufträge, die vornehmlich im Land des Käufers zu erfüllen sind, können einschließlich aller Zollabgaben, Steuern und sonstiger Abgaben verlangt werden. Die Auswertung und der Vergleich der Angebote werden auf dieser Grundlage vorgenommen; der ausgewählte Unternehmer sollte für alle bei der Erfüllung des Auftrags anfallenden Zölle, Steuern und Abgaben aufkommen.

3.21 Währung. Ein Anbieter kann den Angebotspreis in einer Währung oder in Ecu oder einer Kombination beider angeben. Käufer können von den Anbietern verlangen, daß sie den Anteil eines Angebots an lokalen Kosten in der Landeswährung angeben. Für die Auswertung und den Vergleich von Angeboten werden Angebotspreise in eine vom Käufer bestimmte Währung umgerechnet, wobei für die Währungen der angegebenen Angebotspreise die amtlich notierten Briefkurse (z. B. der Zentralbank) verwendet werden, wie sie für ähnliche Transaktionen an einem im voraus gewählten und in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Tag Anwendung finden, jedoch unter der Voraussetzung, daß dieser Tag weder mehr als dreißig Tage vor dem angegebenen Angebotseröffnungstermin noch nach dem ursprünglichen Tag liegt, der in den Ausschreibungsunterlagen als letzter Tag der Angebotsgültigkeitsfrist vorgesehen ist. Die vertraglichen Zahlungen werden in der Währung oder den

Währungen vorgenommen, in der der Angebotspreis im Angebot des erfolgreichen Anbieters angegeben ist. Bei Bauarbeiten und sonstigen ähnlichen Aufträgen, bei denen die Leistung im Land des Kunden erbracht werden muß, und falls die Währung des Kunden voll konvertibel ist, kann der Angebotspreis in diese Währung umgewandelt werden, und die Zahlung des Gegenwertes wird in der Währung des Kunden ohne Verlust oder Risiko für den Bauunternehmer geleistet.

3.22 Zahlung. Zahlungsbedingungen und -verfahren sollen den internationalen Geschäftspraktiken für die betreffenden Güter, Bau- oder Dienstleistungen sowie dem jeweiligen Markt entsprechen. Lieferverträge sehen die vollständige Zahlung bei Lieferung und, falls erforderlich, eine Abnahme der gemäß Auftrag gelieferten Waren vor. Ausgenommen davon sind Aufträge, die Montage und Inbetriebnahme einschließen, bei denen ein Teil der Zahlung solange einbehalten werden kann, bis der Lieferant allen Verpflichtungen nachgekommen ist.

3.23 Fristen. Die vorgeschriebenen Fristen für die Erstellung und Abgabe von Angeboten müssen ausreichend sein, um allen Anbietern das Erarbeiten und die Vorlage eines Angebots zu ermöglichen. Im allgemeinen sollte den Anbietern ein Zeitraum von mindestens 45 Tage nach der Veröffentlichung der Ausschreibung oder der Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen, je nach dem späteren Termin, für Angebotserstellung und -vorlage zugestanden werden. Für große oder komplexe Bauleistungen oder Ausrüstungsgegenstände sollte diese Frist auf 90 Tage oder mehr verlängert werden. Dauer der Angebotsgültigkeit und Lieferfristen sollen angemessenen Anforderungen des Käufers entsprechen, dürfen aber nicht verwendet werden, um potentielle Anbieter zu benachteiligen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es erforderlich werden, Anbieter aufzufordern, die Gültigkeit ihrer Angebote zu verlängern. In einem derartigen Fall sollte es

¹² Siehe Abschnitt 2.4.

den Anbietern nicht gestattet oder auch nicht von ihnen verlangt werden, das vorliegende Angebot zu verändern, und es sollte ihnen freistehen, eine derartige Verlängerung abzulehnen. Handelt es sich bei dem Angebot um einen Festpreisvertrag, sollten die Angebotsunterlagen eine Anpassung des vom erfolgreichen Anbieter vorgesehene Preises zur Inflationsbereinigung¹³ bis zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorsehen, um das dem Anbieter durch die Gültigkeitsverlängerung entstehende Risiko zu verringern.

3.24 Vertragsbedingungen. Die Vertragsform soll Zielsetzungen und Umständen des Projekts entsprechen. Die Vertragsbedingungen sind so abzufassen, daß die mit dem Auftrag verbundenen Risiken in fairer Weise aufgeteilt werden, um wirtschaftlichste Preise und effizienteste Auftragserfüllung zu erzielen. Der Vertrag definiert eindeutig den Umfang der zu erbringenden Güterlieferungen, Bau- oder Dienstleistungen sowie die Rechte und Pflichten des Käufers und Lieferanten bzw. Unternehmers. Er muß unter anderem angemessene Bestimmungen für Auftragserfüllungsgarantien und Gewährleistungen, Haftung und Versicherung, Abnahme, Zahlungsbedingungen und -verfahren, Preisanpassung, vereinbarte Vertragsstrafen und Rabatte, Handhabung von Änderungen und Beanstandungen, höhere Gewalt, Beendigung, Beilegung von Auseinandersetzungen und maßgebliches Recht enthalten. So weit wie möglich sollten Standardverträge mit allgemein anerkannten internationalen Bedingungen verwendet werden.

3.25 In Ausschreibungsunterlagen darf es keinerlei Beschränkungen des Wettbewerbs oder ungerechte Bevorzugung eines Anbieters geben. Die Käufer stellen einem potentiellen Lieferanten oder Unternehmer keine Informationen über spezifische Beschaffungen zur Verfügung, die den freien Wettbewerb einschränken oder ausschließen würden. Veränderungen der

Ausschreibungsunterlagen müssen an alle Empfänger der ursprünglichen Dokumente versandt werden.

Zulassung von Angeboten

3.26 Ein Anbieter darf je Ausschreibung nur ein Angebot vorlegen oder sich, unabhängig von seiner Funktion, an nur einem Angebot beteiligen. Die Vorlage von oder die Beteiligung eines Anbieters an mehr als einem Angebot in einer Ausschreibung führt zur Ablehnung aller Angebote, an denen dieser Anbieter beteiligt ist. Dies schließt jedoch die Beteiligung des selben Unterauftragnehmers an mehr als einem Angebot nicht aus.

3.27 Schwestergesellschaften eines Käufers sind in keiner Form zur Angebotsabgabe oder zur Beteiligung an einem Angebot berechtigt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, daß zwischen dem Käufer und der Schwestergesellschaft nur kein wesentliches Maß an gemeinsamem Eigentum, Einfluß oder Kontrolle besteht.

3.28 Wenn ein Unternehmen oder seine Schwester- oder Muttergesellschaft neben der Bereitstellung von Beratungsdiensten auch in der Lage ist, Güter herzustellen oder zu liefern oder Bauleistungen zu erbringen, dann kann normalerweise diese Firma – bzw. ihre Schwester- oder Muttergesellschaft – nicht Lieferant von Gütern oder Bauunternehmer für ein Projekt sein, für das sie Beratungsleistungen bereitstellt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, daß kein wesentliches Maß an gemeinsamem Eigentum, Einfluß oder Kontrolle besteht. Ausnahmen bilden schlüsselfertige Anlagen, Aufträge mit Planungs- und Ausführungsverantwortung, Konzessionen für öffentliche Bauleistungen oder ähnliche Unternehmungen, bei denen Planungs-, Lieferungs- und Bautätigkeiten einen festen Bestandteil des Auftrags bilden oder bei denen bestimmte gesetzlich

geschützte oder wichtige Ausrüstungsgegenstände und Materialien einen wesentlichen Bestandteil der Verfahrensplanung darstellen.

Angebotseröffnung

3.29 Angebote zu öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen sollen unter Anwendung von Verfahren und Bedingungen entgegengenommen und eröffnet werden, die eine ordnungsgemäße Öffnung der Angebote und Verfügbarkeit der aus der Eröffnung resultierenden Informationen garantieren. Der angegebene Termin für die Angebotseröffnung sollte dem letzten Angebotsabgabetermin entsprechen oder kurz darauf folgen. Der Kunde öffnet an dem in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Datum, Zeitpunkt und Ort alle Angebote, die bis zum Abgabetermin eingegangen sind. Die Angebote sollten in Gegenwart der Anbieter oder ihrer Vertreter, die bei der Öffnung zugegen zu sein wünschen, geöffnet werden. Der Name der Anbieter und der Gesamtbetrag eines jeden Angebots, einschließlich alternativer Angebote, sofern zugelassen, werden bei Eröffnung laut vorgelesen und schriftlich festgehalten. Der Kunde erstellt eine vollständige, in einer Kopie an die Bank zu sendende Mitschrift der Angebotseröffnung. Angebote, die nach der angegebenen Frist für die Abgabe von Angeboten eingehen, werden ungeöffnet zurückgesandt.

Angebotsauswertung und Zuschlag

3.30 Wenn Ausschreibungsverfahren eingesetzt werden, muß der Kunde alle Angebote bewerten und darf sie nur auf Grundlage der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Auswertungskriterien vergleichen. Der Angebotsauswertungsprozeß sollte bis zur Auftragserteilung vertraulich sein. Aufträge sollten innerhalb der Angebotsgültigkeitsperiode jenem Anbieter erteilt werden, der voll und ganz in der Lage ist, den Auftrag auszuführen, und dessen Angebot eindeutig ausschreibungskonform ist und hinsichtlich der besonderen in den Ausschrei-

bungsunterlagen beschriebenen Auswertungskriterien als das niedrigstbewertete Angebot ermittelt wurde. Anbietern sollte weder gestattet werden, ihr Angebot zu ändern, noch sollten sie dazu aufgefordert werden. Es darf von ihnen nicht verlangt werden, während der Auswertung oder als Bedingung für die Auftragserteilung neue Bedingungen zu akzeptieren. Die Vertragsbedingungen dürfen nicht ohne Zustimmung der Bank wesentlich von jenen abweichen, die zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe galten. Der Kunde sollte nur dann alle Angebote ablehnen, wenn es Beweise für geheime Absprachen gibt oder wenn der Wettbewerb nicht zufriedenstellend war. Dazu gehören Angebotspreise, die beträchtlich über den Kostenvoranschlägen oder verfügbaren Mitteln liegen. Bevor der Kunde alle Angebote ablehnt, sind die weiteren Schritte mit der Bank abzustimmen.

3.31 Der Kunde sollte der Bank einen Bericht vorlegen, der die Ergebnisse der Angebotsauswertung sowie seine Empfehlungen für die Auftragserteilung enthält. Die Überprüfung der Ergebnisse und Empfehlungen durch die EBWE sind der letzte Schritt bei der Entscheidung darüber, ob der Auftrag für eine Bankfinanzierung geeignet ist.¹⁴

Vorzeitige Auftragsvergabe

3.32 In einigen Fällen kann es für den Kunden von Vorteil sein, einen Vertrag vor Unterzeichnung des betreffenden Darlehensvertrages mit der Bank abzuschließen. Kunden nehmen solche vorzeitigen Vertragsabschlüsse auf ihr eigenes Risiko vor; ein Einverständnis der Bank mit Verfahren, Unterlagen oder Vergabevorschlag verpflichtet die Bank nicht zur Gewährung eines Darlehens für das Projekt. Damit vorzeitige Vertragsabschlüsse für eine Finanzierung durch die Bank in Betracht kommen, müssen alle Beschaffungsverfahren den Grundsätzen und Verfahren der Bank entsprechen.

¹³ Dazu ist ein geeigneter Index heranzuziehen – wie etwa der offizielle Lebenshaltungskostenindex für das Land der Angebotswährung.

¹⁴ Siehe Abschnitt 3.34.

Auftragsabwicklung

3.33 Der Käufer wickelt Aufträge mit gebührender Sorgfalt ab, überwacht die Erfüllung der Aufträge und berichtet darüber der Bank. Der Kunde holt die Genehmigung der Bank ein, bevor er seine Zustimmung zu wesentlichen Änderungen der Vertragsbedingungen gibt, unter anderem – aber nicht ausschließlich – bei (a) der Gewährung einer wesentlichen Verlängerung der angegebenen Frist zur Erfüllung des Auftrags oder (b) der Erteilung einer oder mehrerer Änderungsanweisungen, die insgesamt die Auftragssumme um mehr als 15 Prozent des Originalpreises erhöhen würden.

Beschaffungskontrolle und Überprüfung durch die Bank

3.34 Nach Auftragserteilung sind Bankkunden im Rahmen ihrer Verantwortung für die Projektdurchführung verpflichtet, entsprechende Unterlagen über den Beschaffungsprozeß und die Auftragsabwicklung zu erstellen und kontinuierlich darüber Buch zu führen. Die Überprüfung der Beschaffung und Auftragsabwicklung von seiten der Bank konzentriert sich darauf sicherzustellen, daß das Vorhaben für eine Finanzierung durch die EBWE in Frage kommt. Dazu gehören insbesondere der Beschaffungsplan, die Ausschreibungsunterlagen, die Empfehlungen für Angebotsauswertung und Auftragsvergabe sowie wesentliche Änderungen und Beanstandungen während der Auftragsabwicklung. Diese Überprüfungsverfahren sind im Anhang beschrieben. Im allgemeinen unterliegen alle Verträge über Beschaffung nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung einer vorangehenden Überprüfung durch die Bank. Im Darlehensvertrag werden jene Verträge genannt, die einer Überprüfung unterzogen werden.

3.35 Geht bei der Bank eine Beschwerde in Verbindung mit einem Aspekt eines Ausschreibungsverfahrens ein, stellt sie sicher, daß diese vollständig und zu ihrer Zufriedenheit überprüft wird und daß bis zur Vorlage eines Prüfergebnisses keine Beschlüsse gefaßt oder Zustimmungen erteilt werden, die einen Einfluß auf das Ergebnis haben könnten.

3.36 Stellt die Bank fest, daß Beschaffung oder Auftragsabwicklung nicht in Übereinstimmung mit den vereinbarten Verfahren durchgeführt wurden, wird dieser Auftrag von der weiteren Finanzierung durch das Darlehen ausgeschlossen und der für diesen Auftrag vorgesehene, noch nicht ausgezahlte Darlehensteil storniert.

4. Beschaffung bei Geschäftstätigkeit im Privatsektor

4.1 Im Bericht des Vorsitzenden, Artikel 13, Absatz 6, heißt es:

„die Delegierten [vereinbaren] ein vollkommen offenes ... Beschaffungsverfahren, gegebenenfalls auf der Grundlage internationaler Ausschreibungen, wobei diese Ausschreibungen ... den Regeln des freien Wettbewerbs unterliegen sollten. Private Unternehmen, an deren Kapital die Bank beteiligt ist oder gegen die sie Schuldforderungen hat, können angehalten, aber nicht verpflichtet werden, internationale Ausschreibungen durchzuführen, um Waren oder Dienstleistungen wirtschaftlich und kostengünstig zu beziehen.“

Die Bemühungen der Bank um eine angemessene Verwendung der Gelder und um Wirtschaftlichkeit und Effizienz gelten sowohl für Vorhaben im öffentlichen (wie in 3.2 beschrieben) als auch im privaten Sektor. Private Unternehmen kommen ihr dabei häufig entgegen, indem sie statt formeller offener Ausschreibungsverfahren für ihre Beschaffung die herkömmliche Geschäftspraxis befolgen. Dennoch wird die Bank, wo angemessen, Ausschreibungen im Rahmen des freien Wettbewerbs bei ihren privatwirtschaftlichen Kunden anregen, insbesondere bei Großaufträgen.

4.2 Die Bank überzeugt sich davon, daß Kunden aus der privaten Wirtschaft angemessene Beschaffungsmethoden verwenden, die eine solide Auswahl von Gütern und Leistungen zu angemessenen Marktpreisen sicherstellen, und ihre Investitionen kostengünstig tätigen. Eine sorgfältige Beschaffungsplanung, bei der die besonderen Anforderungen des Unternehmens berücksichtigt werden, ist für die Bewertung und Zustimmung der Bank wesentlich.

4.3 Aufträge, die von Kunden in der privaten Wirtschaft vergeben werden, sollten auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelt werden, wobei das finanzielle Interesse des Firmenkunden und nicht das der Sponsoren im Vordergrund stehen sollte. Wenn ein Aktionär

des Kundenunternehmens oder einer ihrer Schwesterfirmen, einschließlich Muttergesellschaften und Schwesterfirmen einer derartigen Muttergesellschaft, auch ein Auftragnehmer oder Zulieferer des Projekts ist, wird sich die Bank davon überzeugen, daß die Kosten mit den derzeitigen marktüblichen Preisen und dem ursprünglichen Kostenvorschlag übereinstimmen und die Vertragsbedingungen fair und angemessen sind. Die Bank finanziert keine über den üblichen Marktpreisen liegenden Kosten.

4.4. Berät oder unterstützt die Bank eine Regierung oder öffentliche Körperschaft beim Vertragsabschluß mit privaten Unternehmern über Konzessionen für öffentliche Bauleistungen, für ein Build-Operate-Transfer-(BOT-)Projekt oder für ein ähnliches Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Vorrechten, oder eine andere staatliche Konzession – wie etwa ein anerkanntes Monopol – mit dem Ziel, den erfolgreichen Bewerber schließlich durch die EBWE zu finanzieren, sollten bei der Auswahl des Konzessionsinhabers für die Bank annehmbare Ausschreibungsverfahren eingehalten werden. Von solchen marktwirtschaftlichen Auswahlverfahren ließe sich sagen, daß sie die Zielstellung einer freien Marktwirtschaft im Sinne von Abschnitt 3.2 (c) erfüllen.

4.5. Werden bei einem Geschäftsvorgang einem Finanzintermediär Mittel zur Finanzierung von Teildarlehen zur Vergabe an private Nutzer wie etwa kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung gestellt, sollen letztere die Beschaffung im Rahmen dieser nachgeordneten Darlehen gemäß den üblichen und von der Bank für die Tätigkeit des privaten Sektors akzeptablen Beschaffungsverfahren vornehmen. Gehen nachrangige Darlehen an Empfänger im öffentlichen Sektor, muß die in ihrem Rahmen laufende Beschaffungstätigkeit in Übereinstimmung mit den dafür gültigen Bestimmungen der Bank, wie in Abschnitt 3 dargelegt, erfolgen.

5. Beschaffung von Beratungsleistungen

Allgemeines

5.1 Die Bank und ihre Kunden beschäftigen individuelle Berater und Beratungsfirmen, die ein breites Spektrum von Fachkenntnissen und Beratungsleistungen in Verbindung mit Betriebs- und Managementverantwortung bieten. Bei der Auswahl der Berater sollte in erster Linie auf die Qualität der angebotenen Leistungen geachtet werden. Die Verfahren zur Auswahl von Beratern und zur Inanspruchnahme ihrer Leistungen müssen flexibel und transparent sein, um sicherzustellen, daß Aufträge effizient, qualitativ einwandfrei und mit der notwendigen Verantwortlichkeit ausgeführt werden. Für Berateraufträge, die aus Mitteln von Bankkrediten im Rahmen der Tätigkeit des öffentlichen Sektors finanziert werden, sowie für Verträge mit direkt von der Bank herangezogenen Beratern gelten die nachfolgend beschriebenen Verfahren. Bei aus Mitteln der Fonds für Technische Zusammenarbeit finanzierten Berateraufträgen müssen diese Verfahren soweit eingehalten werden, daß sie nicht mit den Vereinbarungen in Konflikt geraten, die mit den Gebern bezüglich der Verwendung dieser Gelder getroffen wurden.

Verfahren zur Auswahl von Beratern

5.2 Das Auswahlverfahren für Berater besteht normalerweise aus den folgenden Schritten:

- Definition des Umfangs, der Ziele und der geschätzten Kosten des vorgeschlagenen Auftrags und Festlegung des Auswahlverfahrens;
- Suche nach Beratern, die für die Ausführung der erforderlichen Leistungen qualifiziert sind und Erstellung einer Liste für die engere Auswahl qualifizierter Firmen;
- Aufforderung zur Abgabe von Angeboten durch die Firmen in der engeren Auswahl;

- Bewertung und Vergleich der Fähigkeiten und der Vorschläge sowie die Auswahl des bevorzugten Beraters;
- Vertragsverhandlungen mit dem ausgewählten Berater; und
- Auftragsabwicklung.

5.3 Je nach Wert des Auftrags über die zu erbringenden Leistungen können einige Schritte vereinfacht oder ausgelassen werden:

- Bei an Einzelpersonen oder Firmen zu vergebenden Aufträgen mit einem geschätzten Wert von weniger als 50.000 Ecu kann ein qualifizierter Berater, ohne eine Liste der engeren Auswahl zu erstellen, direkt ausgewählt und mit ihm ein Auftrag verhandelt werden.
- Bei an Einzelberater zu vergebenden Aufträgen mit einem geschätzten Wert von mindestens 50.000 Ecu sollte die Auswahl auf Grundlage einer Beurteilung von qualifizierten Kandidaten aus einer Liste der engeren Auswahl getroffen werden; die Entscheidung sollte schriftlich begründet werden.
- Bei an Firmen zu vergebenden Aufträgen mit einem geschätzten Wert zwischen 50.000 und 200.000 Ecu muß eine engere Auswahl qualifizierter Firmen präsentiert werden. Die Entscheidung sollte auf Grundlage der Bewertung der nachgewiesenen Erfahrungen und der für den Auftrag verfügbaren Fachkenntnisse unter den Firmen der engeren Auswahl getroffen werden, ohne daß die Firmen Angebote zur Durchführung des Auftrags unterbreiten müssen.
- Bei an Firmen zu vergebenden Großaufträgen mit einem geschätzten Wert von mindestens 200.000 Ecu sollte ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden, das auf angeforderten Angeboten qualifizierter Firmen der engeren Auswahl beruht.

Engere Auswahl

5.4 In die engere Auswahl von Beratern sollten normalerweise mindestens drei, jedoch höchstens sechs qualifizierte und erfahrene Berater (Einzelbewerber oder Unternehmen je nach Einzelfall) aufgenommen werden. Die Liste sollte in der Regel Berater aus unterschiedlichen geographischen Regionen umfassen, möglichst mindestens einen qualifizierten Berater aus einem der Einsatzländer, im Normalfall nicht mehr als zwei aus einem Land.

5.5 Kein dem Kunden angeschlossenes Unternehmen kommt in die engere Auswahl, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß es kein wesentliches Maß an gemeinsamem Eigentum, Einfluß oder Kontrolle zwischen dem Kunden und dem angeschlossenen Unternehmen gibt und daß dieses Schwesterunternehmen bei der Ausführung des Auftrags nicht in eine Lage gerät, die seine Unvoreingenommenheit bei der Ausführung des Auftrags beeinträchtigt.

5.6 Für Großaufträge an Firmen, die auf 200.000 Ecu oder mehr veranschlagt werden, für komplizierte oder spezialisierte Aufträge oder für Aktivitäten, bei denen es sich um eine beträchtliche Anzahl von ähnlichen Aufträgen handelt, wird in den Procurement Opportunities der Bank eine offizielle Mitteilung mit einer Aufforderung zur Interessensbekundung veröffentlicht. Die engere Auswahl wird auf der Grundlage der eingehenden Antworten getroffen.

5.7 Aufforderungen zu Vorschlägen, einschließlich aller veröffentlichten Beschaffungsbekanntmachungen, werden vom Kunden in einer der Arbeitssprachen der Bank ausgefertigt. Die Bank kann verlangen, daß Aufforderungen zu Vorschlägen außerdem in einer anderen Arbeitssprache der Bank ausgefertigt werden, die in der Aufforderung als Hauptsprache definiert wird.

Bewertung und Auswahl

5.8 Werden offizielle Angebote von Firmen in der engeren Auswahl angefordert, sollten in der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Bewertungskriterien deutlich genannt werden. Die Bewertung der Berater sollte normalerweise ausschließlich aufgrund der fachlichen Eignung vorgenommen werden, und unter anderem folgende Punkte berücksichtigen: Erfahrungen bei ähnlichen Aufträgen, Präsenz vor Ort und die dort gewonnenen Erfahrungen, Qualifikation der wichtigsten Mitarbeiter, die für den Auftrag vorgeschlagen werden, sowie Angemessenheit und Qualität des Arbeitsplans. Bei einigen Aufträgen rein technischer Art kann bei der Auswahl die Qualität der Leistungen höher bewertet werden als ihr Preis. Wenn formelle Angebote verlangt werden, sollte der Berater, der das bestbewertete Angebot unterbreitet hat, aufgefordert werden, einen Auftrag mit dem Kunden auszuhandeln.

5.9 Wettbewerb auf der Basis einer engeren Auswahl wird bevorzugt. Unter bestimmten Umständen kann es jedoch notwendig oder vorteilhaft sein, eine bestimmte Firma zu engagieren oder mit dieser weiterzuarbeiten, wenn

- die Firma über einzigartige Fachkenntnisse oder Erfahrungen verfügt; oder
- die Firma an Anfangsphasen des Projekts beteiligt war oder ist, wie z. B. Durchführbarkeitsstudien oder Planung, und festgestellt wurde, daß Kontinuität notwendig ist und es nicht von Vorteil wäre, ein Wettbewerbsverfahren durchzuführen. Wird dies bereits im voraus in Erwägung gezogen, sollte eine Verlängerung des Auftrags in der ursprünglichen Aufgabenstellung und in dem vorzugsweise aufgrund einer Ausschreibung erteilten Auftrag enthalten sein.

Unter solchen Umständen kann ein Kunde nach vorangehender Zustimmung der Bank die betreffende Firma auffordern, ein Angebot zu unterbreiten und einen Auftrag auszuhandeln.

Vertragsverhandlungen

5.10 Während der Vertragsverhandlungen kann das Angebot des ausgewählten Beraters durch eine gegenseitige Vereinbarung zwischen Kunden und Berater modifiziert werden. Der Kunde sollte alle gewünschten Änderungen am Umfang der vom Berater vorgeschlagenen Leistungen und des Personalbestands mitteilen, danach sind die entsprechenden Anpassungen des Preises der Leistungen zu vereinbaren. Der endgültige Vertragsentwurf ist der Bank vor Unterzeichnung zur Prüfung vorzulegen.

Auftragsabwicklung

5.11 Ebenso wie im Fall anderer Aufträge bei durch die EBWE finanzierten Projekten obliegt dem Kunden die Verantwortung für Management und Abwicklung der Beratungstätigkeit, um ein hohes Leistungsniveau sicherzustellen, Zahlungen zu genehmigen, gegebenenfalls Vertragsänderungen vorzunehmen, Beanstandungen und Auseinandersetzungen zu regeln, den rechtzeitigen und zufriedenstellenden Abschluß des Auftrags sicherzustellen und die Leistungen der Berater zu bewerten.

Überprüfung durch die Bank

5.12 Werden Berater von einem Kunden unter Vertrag genommen, müssen deren Qualifikation und Erfahrungen sowie die Vertragsbedingungen für die Bank akzeptabel sein. Die Bank prüft den ins Auge gefaßten Umfang der Leistungen sowie die Aufgabenstellung, die vorgelegte engere Auswahlliste, Empfehlungen für die Auswahl von Beratern sowie den endgültigen Auftrag, um sicherzustellen, daß der Auftrag für die Finanzierung durch die Bank in Frage kommt. Die Prüfungsverfahren werden im Anhang beschrieben. Berateraufträge, deren Kosten mit 200.000 Ecu oder darüber veranschlagt werden, unterliegen gewöhnlich einer vorherigen Prüfung durch die Bank. In dem Darlehensvertrag werden die zu prüfenden Aufträge aufgeführt. Die Bank erwartet vom Kunden eine Bewertung der Beraterleistungen.

5.13 Stellt die Bank fest, daß das Auswahlverfahren oder die Abwicklung eines Auftrags nicht in Übereinstimmung mit den vereinbarten Verfahren durchgeführt worden sind, stehen für diesen Vertrag keine Darlehensmittel mehr zur Verfügung, und der noch verbleibende Darlehensanteil wird storniert.

Anhang – Prüfung der Beschaffungsentscheidungen durch die Bank

Aufträge über Güter, Bau- und Dienstleistungen

1. Für alle Aufträge, die den rechtlichen Dokumenten entsprechend Gegenstand einer vorangehenden Prüfung durch die Bank sind,

a) unterbreitet der Kunde vor der Aufforderung zur Vorauswahl oder Ausschreibung der Bank die vollständigen Vorauswahl- oder Ausschreibungsunterlagen zur Prüfung und Genehmigung

b) unterbreitet der Kunde vor Abschluß einer Vorauswahlliste oder Auftragsvergabe der Bank zur Prüfung und Genehmigung einen detaillierten Vorauswahl- oder Angebotsauswertungsbericht, in dem die besonderen Gründe dargelegt werden, auf die sich die Empfehlung zur Vorauswahl von Firmen oder die Erteilung des Auftrags stützen, und

c) vor Vorlage eines Antrags auf Stornierung eines solchen Vertrags ist der Bank eine gleichlautende Abschrift des Vertrags zu unterbreiten.

2. Bei Verträgen, die keiner vorangehenden Prüfung unterliegen, unterbreitet der Kunde der Bank vor Vorlage eines Antrags auf Stornierung eines solchen Vertrags eine gleichlautende Abschrift dieses Vertrags sowie einen Angebotsauswertungsbericht zu ihrer Prüfung und Genehmigung.

Aufträge über Beratungsleistungen

3. Für alle Aufträge, die dem Darlehensvertrag entsprechend einer vorangehenden Prüfung der Bank unterliegen:

a) unterbreitet der Kunde vor der Angebotsaufforderung der Bank die vorgeschlagene Liste der engeren Auswahl sowie Informationen über den Umfang der Leistungen und

die Aufgabenstellung sowie die Auswertungskriterien für die Auftragserteilung zu ihrer Prüfung und Genehmigung

b) unterbreitet der Kunde vor Einladung einer ausgewählten Firma zu Vertragsverhandlungen der Bank zu ihrer Prüfung und Genehmigung einen detaillierten Auswertungsbericht, in dem die besonderen Gründe dargelegt werden, auf die sich die Empfehlung, die erfolgreiche Firma für Vertragsverhandlungen auszuwählen stützt, und

c) vor Vorlage eines Antrags auf Stornierung eines solchen Vertrags ist der Bank eine gleichlautende Abschrift des Vertrags zu unterbreiten.

4. Bei Verträgen, die keiner vorangehenden Prüfung unterliegen, unterbreitet der Kunde der Bank vor Vorlage eines Antrags auf Stornierung eines solchen Vertrags eine gleichlautende Abschrift des Vertrags sowie einen Auswertungsbericht zu ihrer Prüfung und Genehmigung.

Alle Verträge

5. Der Kunde soll Änderungen der Beschaffungsunterlagen oder Berichte vornehmen, die die Bank unter normalen Umständen verlangt. Die genehmigten Unterlagen oder Berichte sollen ohne Zustimmung der Bank nicht wesentlich verändert werden.

6. Vor der Zustimmung zu wesentlichen Änderungen oder dem Verzicht auf Bedingungen eines Vertrags oder Gewährung einer wesentlichen Verlängerung des festgesetzten Erfüllungszeitraums oder der Erteilung einer oder mehrerer Änderungsanweisungen (außer im Fall von äußerster Dringlichkeit), wodurch sich die Auftragssumme insgesamt um mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Preises erhöhen

würde, holt der Kunde die Genehmigung der Bank für die vorgeschlagene Änderung, den Verzicht, die Verlängerung oder Änderungsanweisung ein.

7. Stellt die Bank fest, daß die Erteilung eines Auftrags, der Vertrag selbst oder irgendeine Änderung oder die Außerkraftsetzung dieses Vertrags nicht mit dem Darlehensvertrag übereinstimmt, informiert sie den Kunden unverzüglich und gibt die Gründe für diese Feststellung an.

8. Bei Erteilung eines Auftrags, der von der Bank finanziert werden soll, kann sie eine Beschreibung dieses Auftrags, den Namen und die Staatsangehörigkeit des Auftragnehmers sowie die Auftragssumme veröffentlichen.